Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1994/05/02 VwSen-220550/5/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1994

Beachte

Hinweis auf VwGH v. 27.9.1988, Zl. 88/08/0088; v. 29.9.1992, Zl. 88/08/0176. **Rechtssatz**

Für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist nicht der gewerberechtliche, sondern der handelsrechtliche Geschäftsführer verantwortlich. Keine Strafbarkeit, wenn letzterer zum Tatzeitpunkt bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden war. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at